

Geschäftsverzeichnisnr. 7337

Entscheid Nr. 129/2020  
vom 1. Oktober 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 78 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich », gestellt vom Familiengericht Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2019, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 78 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 zur Reform der ehelichen Güterstände gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder gegen andere Verfassungsbestimmungen, indem er, während das erklärte Ziel des Gesetzgebers darin besteht, alle Ehegatten, die ihre Ehescheidungsklage vor dem 1. September 2018 eingeleitet haben, deren Ehe aber nach diesem Datum geschieden wurde, von der neuen Regelung auszuschließen, zwischen ihnen jedoch einen Unterschied einführt, je nachdem, ob sie ihre Ehescheidungsklage durch Antragschrift oder durch Ladung eingeleitet haben? »

Für die Erstgenannten (durch Antragschrift) gilt nämlich die alte Regelung unter der Voraussetzung, dass die Ehescheidung nur aufgrund von Artikel 229 §§ 2 und 3 des Zivilgesetzbuches beantragt wurde, während für die Letztgenannten (durch Ladung) immer die neue Regelung gilt, ungeachtet der Rechtsgrundlage, aufgrund deren sie ihre Ehescheidung beantragen.

Die Frage ist umso relevanter, weil eine Ehescheidungsklage aufgrund der Artikel 229 § 2 oder § 3 des Zivilgesetzbuches auch durch Ladung eingeleitet werden kann, wohingegen eine Ehescheidungsklage aufgrund von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches ebenfalls durch Antragschrift eingeleitet werden kann (wobei die Verwendung der Antragschrift anstelle der Ladung nur noch einen Nichtigkeitsgrund darstellt – Artikel 700 des Gerichtsgesetzbuches) ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 78 § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » (nachstehend: Gesetz vom 22. Juli 2018) bestimmt:

« In Abweichung von § 2 gelten die Artikel 7 bis 47 nicht für Ehegatten, deren ehelicher Güterstand nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgelöst wird, wobei diese Auflösung jedoch vor diesem Datum wirksam geworden ist infolge:

1. einer Klage auf gerichtliche Gütertrennung gemäß Artikel 1470 des Zivilgesetzbuches,

2. einer Ehescheidungsklage gemäß Artikel 1254 § 1 Absatz 1 oder 2 des Gerichtsgesetzbuches oder

3. einer Klage auf Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis gemäß Artikel 1288*bis* des Gerichtsgesetzbuches ».

Artikel 1254 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt :

« Eine Ehescheidungsklage, die auf Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, wird durch eine Antragschrift eingereicht, die von jedem der Ehegatten oder von mindestens einem Rechtsanwalt oder einem Notar unterzeichnet ist.

Eine Ehescheidungsklage, die auf Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches gegründet ist, kann durch Antragschrift eingereicht werden ».

Artikel 229 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden.

§ 2. Die unheilbare Zerrüttung steht fest, wenn das Ersuchen gemeinsam von beiden Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als sechs Monaten eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde.

§ 3. Die unheilbare Zerrüttung steht ebenfalls fest, wenn das Ersuchen von einem einzigen Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als einem Jahr eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 2 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde ».

B.2. Es obliegt grundsätzlich dem vorlegenden Richter, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbaren Normen zu bestimmen und auszulegen.

B.3. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof zum Bestehen eines Behandlungsunterschieds, der sich aus Artikel 78 § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 zwischen einerseits Ehegatten, die eine Ehescheidungsklage durch Antragschrift eingereicht haben, und andererseits Ehegatten, die eine Ehescheidungsklage durch Ladung eingereicht haben, ergeben würde, da nur auf Erstere und laut dem vorlegenden Richter nicht auf Letztere der frühere Güterstand angewandt würde.

B.4. In den Vorarbeiten wird die durch die fragliche Bestimmung vorgesehene Übergangsregelung folgendermaßen kommentiert:

« La disposition figurant à l'article 64, § 3, proposé, du Code civil prévoit une exception à l'entrée en vigueur au 1er septembre 2018 en cas de divorce. L'exception se justifie du fait que le droit des régimes matrimoniaux prévoit une double date : on est divorcé en tant que personne au moment où le prononcé du divorce est coulé en force de chose jugée, mais ce jugement a, en ce qui concerne les biens, un effet rétroactif à la date de la première demande. C'est pourquoi il a été prévu une disposition transitoire en vertu de laquelle la nouvelle loi ne s'applique pas aux divorces entamés avant son entrée en vigueur. Dans ces cas, la réglementation existante reste d'application » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2848/007, S. 121).

Daraus geht hervor, dass es sehr wohl die Zielsetzung des Gesetzgebers war, alle vor dem Inkrafttreten der neuen Regelung zu den Güterständen eingeleitete Ehescheidungen von deren Anwendung auszunehmen.

B.5. Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches sieht die allgemeine Möglichkeit einer Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung vor, die mit allen rechtlichen Mitteln nachgewiesen werden kann.

Artikel 1254 des Gerichtsgesetzbuches nimmt, was diese beiden Fälle betrifft, Präzisierungen in Bezug auf die Einreichung der Ehescheidungsklage vor.

Für den ersten dieser Fälle (Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches) bestimmt Artikel 1254 des Gerichtsgesetzbuches, dass die Klage durch eine Antragschrift eingereicht werden muss, die von jedem der Ehegatten unterzeichnet ist (gemeinsame Antragschrift). Für den zweiten dieser Fälle (Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches) bestimmt Artikel 1254 des Gerichtsgesetzbuches, dass die Klage durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht werden kann.

Diese beiden Arten der Verfahrenseinleitung weichen vom allgemeinen Recht der Verfahrenseinleitung ab, da sie es erlauben, von einer kontradiktorischen Antragschrift Gebrauch zu machen. Sie untersagen es jedoch nicht, von einer Ladung Gebrauch zu machen.

Abgesehen von diesen beiden Fällen findet das allgemeine Recht Anwendung: Die Ehescheidungsklage wegen unheilbarer Zerrüttung kann durch Ladung oder durch gemeinsame Antragschrift oder sogar durch Schriftsätze zwischen Parteien, die bereits ein Verfahren führen, eingereicht werden.

Der Verweis auf Artikel 1254 des Gerichtsgesetzbuches in der fraglichen Bestimmung hat nicht zur Folge, dass Ehescheidungen, die durch Ladung eingereicht wurden, von der Übergangsregelung, die diese Bestimmung vorsieht, ausgenommen würden. Eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung stünde im Widerspruch zu dem Ziel, das sie verfolgt und das in B.4 erwähnt wird.

B.6. Der angeführte Behandlungsunterschied besteht nicht.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 78 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2018 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und verschiedener anderer Bestimmungen in Sachen eheliche Güterstände und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 1. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût